

Richtlinien für die Bemessung von Entschädigungen für Einschränkungen in Trinkwasserschutzgebieten

(Art. 17 des Landesgesetzes Nr. 8 vom 18. Juni 2002 in geltender Fassung, Dekret des Landeshauptmanns vom 26. Juli 2006 Nr. 35)

1. ALLGEMEINE RICHTLINIEN

Entschädigungsanspruch besteht, wenn

- tatsächlich eine Einschränkung der üblichen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gegeben ist,
- oder wenn durch die Auflagen des Wasserschutzgebietes direkt Mehrkosten entstehen.

Zusätzlich zu diesem Entschädigungsanspruch für spezielle Einschränkungen wird für die Flächen im Wasserschutzgebiet eine jährliche Pauschalentschädigung ausbezahlt. Dies erfolgt als Ausgleich für allgemeine Einschränkungen, wie z.B. Aufwand durch zusätzlich erforderliche Genehmigungen und Gutachten, eventuelle Einschränkung in der freien Ausübung der Tätigkeit, usw.

Bei der Festsetzung von Einschränkungen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung wird von der üblichen Nutzung ausgegangen, also jener Nutzung, die auf Flächen mit vergleichbaren Eigenschaften (Höhe, Ausrichtung, Morphologie, Bodenaufbau, usw.) üblicherweise erfolgt. Was die übliche Nutzung ist, wird von den zuständigen Fachabteilungen des Landes festgelegt werden (Abteilung 31 Landwirtschaft und/oder Abt. 32 Forstwirtschaft).

Unter direkten Mehrkosten sind jene Kosten zu verstehen, die durch die Auflagen des Wasserschutzgebietsplanes dem jeweiligen Grundeigentümer entstehen (z.B. Entfernung einer Sickergrube außerhalb des Wasserschutzgebietes).

Die Grundsätze für die Ausgleichszahlungen sind folgende:

- Die Entschädigungen werden jährlich ausbezahlt.
- Entschädigungen für einmalige Mehrkosten (z.B. bauliche Schutzmaßnahmen) werden einmalig ausbezahlt.
- Mehrkosten, die sich in Zukunft ergeben könnten, werden erst dann berücksichtigt, wenn sie auch tatsächlich eintreten.
- Bis zu einem Freibetrag in der Höhe von 36 € pro Eigentümer wird die berechnete Entschädigung nicht ausbezahlt.

2. BEMESSUNG AUSGLEICHSZAHLUNGEN

2.1 PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG

Die Pauschalentschädigung wird für alle Grundstücke im Wasserschutzgebiet entrichtet, ausgenommen jene die im Bauleitplan als Gletscher/Felsregion, Wald, Alpines Grünland aufscheinen. Die Entschädigung beträgt in der Zone II 71 € pro Hektar und Jahr, in der Zone III 36 € pro Hektar und Jahr. Für die Zone I ist diese Art der Entschädigung nicht vorgesehen. Durch diese Pauschalentschädigungen werden allgemeine Einschränkungen ausgeglichen (eventuell zusätzlich erforderliche Genehmigungen und Gutachten, eventuelle Einschränkung in der freien Ausübung der Tätigkeit - z.B. durch das Verbot der Bodennutzungsänderung, eventuelle Einschränkungen bei Grabarbeiten und der Errichtung von Wegen oder Gebäuden, usw.), sodass dafür kein weiterer Entschädigungsanspruch besteht.

2.2. ZONEN I

Die Zonen I sind in der Regel kleine Flächen (Größenordnung 100 – 1.000 m²), die ausschließlich für die Wasserversorgungsanlage genutzt werden, sodass keine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung mehr möglich ist. Es ist deshalb sinnvoll, dass sie in den Besitz des Wasserkonzessionärs übergehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Ertragsausfall der jeweiligen üblichen Kulturart zu entschädigen:

	KULTURART / NUTZUNG	€/ha (min.)	-	€/ha (max.)
ZONE I	Obstbau	8.788	-	10.743
	Weinbau	8.315	-	10.162
	Silomais	2.986	-	3.648
	Kartoffel	4.270	-	5.222
	Rohren	2.185	-	4.562
	Getreide	686	-	841
	Wechselwiese	1.785	-	2.185
	Dauerw. 1sch.	503	-	616
	Dauerw. 2sch.	1.001	-	1.227
	Dauerw. 3sch.	1.504	-	1.835
	Dauerw. 4sch.	2.002	-	2.441
	Weide	461	-	562
	Wald	392	-	474

Die oben genannten Beträge beinhalten alle möglichen Einschränkungen für die Zone I.

Größere Zonen I im Waldgebiet können zum Teil auch weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Entschädigung für Waldwirtschaft (392 – 474 €/ha) wird deshalb nur für jene Flächen ausbezahlt, die effektiv von Bäumen geräumt werden müssen. Für den übrigen Bereich der Zone I wird ein Betrag ausbezahlt, der die Erschwernisse bei der Nutzung des Waldes (durch besondere Vorsichtsmaßnahmen bei den Arbeiten, Anwendung von besonderen Techniken, usw.) entschädigt (71 €/ha).

2.3. ZONEN II UND III

Die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Einschränkungen, für die Entschädigungsanspruch besteht, sind nicht kumulierbar. Sollten zwei oder mehrere Einschränkungen zutreffen, so wird der höhere Betrag ausbezahlt:

Verbot des Ausbringens von flüssigen animalischen Düngern:

KULTURART / NUTZUNG	HÖHE ENTSCHÄDIGUNGSSUMME		BEMERKUNGEN
	€/ha (min.)	- €/ha (max.)	
Obstbau	-	-	Wo nachweislich flüssiger animalischer Dünger eingesetzt wurde, wird der entsprechende Düngewert und der Mehraufwand durch die Entsorgung des animalischen Düngers entschädigt.
Weinbau	-	-	
Silomais	250	-	
Kartoffel	250	-	
Rohren	250	-	
Getreide	250	-	
Wechselwiese	250	-	
Dauerwiese 1-schnittig	62	-	
Dauerwiese 2-schnittig	126	-	
Dauerwiese 3-schnittig	188	-	
Dauerwiese 4-schnittig	250	-	
Weide	-	-	
Wald	-	-	

Verbot animalischer Dünger (Weideverbot):

KULTURART / NUTZUNG		HÖHE ENTSCHÄDIGUNGSSUMME		BEMERKUNGEN
		€/ha (min.)	- €/ha (max.)	
Obstbau	Vorherige Mistausbringung	-	-	Es wird das Betriebseinkommen der jeweiligen Kulturart, abzüglich des Betriebseinkommens der einschnittigen Wiese, entschädigt. Wo nachweislich Gülle (nicht Festmist) vor der Umsetzung des Trinkwasser-schutzplanes eingesetzt wurde, wird zusätzlich der Mehraufwand durch die Entsorgung des animalischen Düngers entschädigt.
	vorherige Gülle-Ausbringung	-	-	
Weinbau	Vorherige Mistausbringung	-	-	
	vorherige Gülle-Ausbringung	-	-	
Silomais	Vorherige Mistausbringung	2.481	- 3.032	
	vorherige Gülle-Ausbringung	2.542	- 3.091	
Kartoffel	Vorherige Mistausbringung	3.752	- 4.587	
	vorherige Gülle-Ausbringung	3.813	- 4.649	
Rohren	Vorherige Mistausbringung	1.682	- 3.945	
	vorherige Gülle-Ausbringung	1.742	- 4.003	
Getreide	Vorherige Mistausbringung	184	- 226	
	vorherige Gülle-Ausbringung	243	- 284	
Wechselwiese	Vorherige Mistausbringung	1.334	- 1.632	
	vorherige Gülle-Ausbringung	1.385	- 1.683	
Dauerwiese 1-schnittig	Vorherige Mistausbringung	-	-	
	vorherige Gülle-Ausbringung	13	- 13	
Dauerwiese 2-schnittig	Vorherige Mistausbringung	497	- 609	
	vorherige Gülle-Ausbringung	528	- 639	
Dauerwiese 3-schnittig	Vorherige Mistausbringung	1.001	- 1.221	
	vorherige Gülle-Ausbringung	1.043	- 1.264	
Dauerwiese 4-schnittig	Vorherige Mistausbringung	1.498	- 1.824	
	vorherige Gülle-Ausbringung	1.558	- 1.882	
Wald	Vorherige Mistausbringung	-	-	
	vorherige Gülle-Ausbringung	-	-	

Verbot der Beweidung:

EINSCHRÄNKUNGEN	KULTURART	HÖHE ENTSCHÄDIGUNGSSUMME		BEMERKUNGEN
		€/ha (min.)	- €/ha (max.)	
Verbot der Beweidung	Weide	461	- 562	Nur wenn die Beweidung eine übliche Nutzung darstellt.

Verbot jeglicher Art der Düngung:

KULTURART / NUTZUNG		HÖHE ENTSCHÄDIGUNGSSUMME		BEMERKUNGEN
		€/ha (min.)	- €/ha (max.)	
Obstbau	Vorherige Mistausbringung	8.285	- 10.126	Es wird das Betriebseinkommen der jeweiligen Kulturart, abzüglich des Betriebseinkommens der einschnittigen Wiese, entschädigt. Wo nachweislich Gülle (nicht Festmist) vor der Umsetzung des Trinkwasser-schutzplanes eingesetzt wurde, wird zusätzlich der Mehraufwand durch die Entsorgung des animalischen Düngers entschädigt.
	vorherige Gülle-Ausbringung	-	-	
Weinbau	Vorherige Mistausbringung	7.812	- 9.546	
	vorherige Gülle-Ausbringung	-	-	
Silomais	Vorherige Mistausbringung	2.481	- 3.032	
	vorherige Gülle-Ausbringung	2.542	- 3.091	
Kartoffel	Vorherige Mistausbringung	3.752	- 4.587	
	vorherige Gülle-Ausbringung	3.813	- 4.649	
Rohren	Vorherige Mistausbringung	1.682	- 3.945	
	vorherige Gülle-Ausbringung	1.742	- 4.003	
Getreide	Vorherige Mistausbringung	184	- 226	
	vorherige Gülle-Ausbringung	243	- 284	
Wechselwiese	Vorherige Mistausbringung	1.334	- 1.632	
	vorherige Gülle-Ausbringung	1.385	- 1.683	
Dauerwiese 1-schnittig	Vorherige Mistausbringung	-	-	
	vorherige Gülle-Ausbringung	13	- 13	
Dauerwiese 2-schnittig	Vorherige Mistausbringung	497	- 609	
	vorherige Gülle-Ausbringung	528	- 639	
Dauerwiese 3-schnittig	Vorherige Mistausbringung	1.001	- 1.221	
	vorherige Gülle-Ausbringung	1.043	- 1.264	
Dauerwiese 4-schnittig	Vorherige Mistausbringung	1.498	- 1.824	
	vorherige Gülle-Ausbringung	1.558	- 1.882	
Wald	Vorherige Mistausbringung	-	-	
	vorherige Gülle-Ausbringung	-	-	

Verbot des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln:

KULTURART / NUTZUNG		HÖHE ENTSCHÄDIGUNGSSUMME		BEMERKUNGEN
		€/ha (min.)	- €/ha (max.)	
Obstbau		6.788	- 8.302	Es wird das Betriebseinkommen der jeweiligen Kulturart, abzüglich des Betriebs-einkommens der 4-schnittigen Wiese, entschädigt.
Weinbau		6.313	- 7.723	
Silomais		984	- 1.209	
Kartoffel		2.207	- 2.708	
Rohren		-	-	
Getreide		-	-	
Wechselwiese		-	-	
Dauerwiese 1-schnittig		-	-	
Dauerwiese 2-schnittig		-	-	
Dauerwiese 3-schnittig		-	-	
Dauerwiese 4-schnittig		-	-	
Weide		-	-	
Wald		-	-	